

AZ: 1357/20

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten darüber, wer die erhöhten Kosten einer zwischenzeitlichen Gas-Grundversorgung zu tragen hat.

An der Lieferstelle des Beschwerdeführers wurde am 15.11.2019 ein Zähler gesetzt. Die Belieferung wurde zunächst mangels einer anderen Anmeldung dem Grundversorger der Beschwerdegegnerin 3 - zugeordnet, der die Belieferung aufnahm und dem Beschwerdeführer anzeigte. Über ein Vergleichsportal beauftragte der Beschwerdeführer am 27.11.2019 die Beschwerdegegnerin 1, die Belieferung rückwirkend ab dem 15.11.2019 zu übernehmen. Die Beschwerdegegnerin 1 meldete den Belieferungswunsch am 01.12.2019 beim Netzbetreiber – der Beschwerdegegnerin 2 – an, doch wurde dieser Versuch wegen fehlender Angaben mit einer APERAK-Fehlermeldung zurückgewiesen. Nach einem telefonischen Klärungsversuch zwischen den Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 unternahm die Beschwerdegegnerin 1 am 06.12.2019 den nächsten Klärungsversuch. Weil auch dabei eine Angabe fehlte, wies der Netzbetreiber auch diesen Versuch durch eine APERAK zurück. Zwischen den Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 ist streitig, ob diese Fehlermeldung der Beschwerdegegnerin 1 zugegangen ist. Eine Nachfrage durch die Beschwerdegegnerin 1 fand nicht statt.

Daraufhin wurde die Anmeldung für die Beschwerdegegnerin 1 erst im Januar 2020 rückwirkend zum 07.02.2020 vorgenommen. Folglich wurde der Beschwerdeführer vom 15.11.2019 bis zum 07.02.2020 in der Grundversorgung mit Gas beliefert.

Der Beschwerdeführer macht geltend, durch den verzögerten Wechsel sei ihm ohne sein Zutun ein Schaden entstanden. Nach erfolgloser Beschwerde hat er den Schlichtungsantrag gestellt.

Der Beschwerdeführer beantragt, ihm die durch die Grundversorgung entstandenen höheren Kosten zu erstatten.

Die Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 beantragen, den Schlichtungsantrag zurückzuweisen.

Sie machen jeweils geltend, sich regelkonform verhalten zu haben. Die Beschwerdegegnerin 3, der Grundversorger, deren Rechnung der Beschwerdeführer beglichen hat, stellt keinen Antrag.

II.

Der auf Ersatz der Mehrkosten gerichtete, zulässige Antrag ist begründet. Die Beschwerdegegnerin 1, der Wunschversorger, die den Beschwerdeführer ab dem 08.02.2020 beliefert, sollte die Zusatzkosten übernehmen. Die überwiegende Wahrscheinlichkeit spricht nach Auffassung der Schlichtungsstelle Energie dafür, dass der im Anmeldeverfahren aufgetretene Fehler in der elektronischen Kommunikation in ihrem Verantwortungsbereich entstanden und deshalb von ihr zu vertreten ist.

Nach den im Verfahren eingereichten Stellungnahmen und Dokumenten kann zunächst festgestellt werden, dass der Frage, ob die Fehlermeldung der Beschwerdegegnerin 2 (Netzbetreiber) auf den Anmeldeversuch vom 06.12.2019 der Beschwerdegegnerin 1 übermittelt worden und bei ihr zugegangen ist, ausschlaggebende Bedeutung zukommt. Wäre dies der Fall und hätte die Beschwerdegegnerin 1 darauf konsequent durch Fehlerbeseitigung reagiert, so hätte die Belieferung des Beschwerdeführers noch rückwirkend zum 15.11.2019 übernommen werden können. Die vorgelegten Dokumente weisen aus, dass die Beschwerdegegnerin 2 ihre APERAK-Meldung am 06.12.2019 an die Beschwerdegegnerin 1 abgesetzt hat. Ebenso muss nach den vorliegenden Dokumenten davon ausgegangen werden, dass sie dafür von der Beschwerdegegnerin 1 eine Eingangsbestätigung in Form einer so bezeichneten CONTRL erhalten hat. Damit aber hatte die Beschwerdegegnerin 2 alles getan, was von ihrer Seite zu tun war. Es war nicht ihre Zuständigkeit und Verantwortung, darüber zu recherchieren und zu befinden, ob die Fehlermeldung in dem technischen System der Beschwerdegegnerin 1 tatsächlich verarbeitet wurde, was möglicherweise aus Gründen, die die Schlichtungsstelle nicht erforschen kann, unterblieben ist. Hinzu kommt, dass die Beschwerdegegnerin 1 nach dem 06.12.2020 keine Bemühungen unternommen hat, das rechtliche Schicksal ihres Anmeldeversuchs vom 06.12.2020 zu ergütünden, um danach einen weiteren Versuch zu starten.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung:

Der Beschwerdeführer übersendet der Beschwerdegegnerin 1 binnen einer Woche nach allseitiger Anerkennung dieser Empfehlung die Abrechnung über die Grundversorgung im Zeitraum 15.11.2019 bis 07.02.2020. Die Beschwerdegegnerin 1 ermittelt auf dieser Grundlage die Differenz der Grundversorgungskosten und der Kosten, die für die Gasversorgung entstanden wären, wenn sie die Belieferung ab dem 15.11.2020 übernommen hätte. Diese Differenz erstattet sie dem Beschwerdeführer binnen drei Wochen nach Übersendung der Rechnung des Grundversorgers.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von der Beschwerdegegnerin 1 zu tragen.

Berlin, den 14. Juli 2020

Jürgen Kipp
Ombudsmann